



Im Torhaus Schwarzburg wurden am 10. November die Ehrenamtspreise des Landkreises verliehen. Landrat Marko Wolfram und die Beigeordneten Maik Kowalleck und Andreas Gloth-Pfaff zeichneten den Angelverein Saalfeld/Saale, den Imkerverein 1903 Saalfeld, die Pilzsachverständigen des Landkreises, die Save Nature Group sowie Ralf Hiller von der Fachgruppe Ornithologie und Artenschutz im Kulturbund mit dem Preis aus. (Foto: Peter Laham)

Ehrenamtspreise des Landkreises an Naturschützer übergeben

Landrat und Beigeordnete zeichnen in Schwarzburg Ehrenamtliche mit fünf Preisen aus

Schwarzburg. Landrat Marko Wolfram und die Beigeordneten Maik Kowalleck und Andreas Gloth-Pfaff haben am Freitag, 10. November, nachmittags im Rahmen einer Feierstunde im Torhaus auf Schloss Schwarzburg Ehrenamtliche mit dem Ehrenamtspreis des Landkreises ausgezeichnet. Als Thema hatten die zuständigen Ausschüsse in diesem Jahr das Ehrenamt im Umwelt- und Naturschutz festgelegt.

Ausgezeichnet wurden der Angelverein Saalfeld, der Imkerverein 1903 Saalfeld, die Save Nature Group aus Leutenberg, die Pilzsachverständigen des Landkreises sowie der Vorsitzende der Fachgruppe Ornithologie und Artenschutz im Kulturbund, Ralf Hiller. „Sie alle sorgen mit Ihrem ehrenamtlichen Engagement für die Bewahrung geschützter Arten, den Erhalt der Natur in ihrer Vielfalt und Schönheit und nicht zuletzt

tragen Sie zur Gesundheitsfürsorge der Menschen bei“, sagte Landrat Marko Wolfram.

Der Angelverein Saalfeld kann auf rund 100 Jahre Vereinsgeschichte zurückblicken. Neben dem aktiven Angelsport leistet der Verein wertvolle Arbeit für die Pflege der einheimischen Gewässer und den Gewässerschutz, insbesondere im Bereich der Saale. So werden im Rahmen von Arbeitseinsätzen Schäden am Saaleufer beseitigt. „Mit dem Schutz und Pflege des einheimischen Fischbestandes in den Pachtgewässern vor Ort widmen sich die Vereinsmitglieder einer weiteren wichtigen Aufgabe“, sagte Laudator Maik Kowalleck.

Der Saalfelder Imkerverein ist der zweitgrößte Imkerverein in ganz Thüringen mit über 80 Mitgliedern. Er betreut mehr als 700 Bienenvölker. In diesem Jahr begeht der Verein sein 120-jähriges Vereinsjubiläum.

„Die Arbeit der Imker ist von unschätzbarem ökologischem und ökonomischem Wert für blühende Wild- und Kulturpflanzen und damit für unser Öko-System“, sagte Kowalleck.

Die Save Nature Group wurde als eine gemeinnützige Naturschutzorganisation von zwei Jugendlichen, Johannes Leeder und Georg Lesser, gegründet. Es entstand ein Netzwerk aus vielen freiwilligen Helfern, die im Sinne der Natur leben und handeln und denen die Natur am Herzen liegt.

Als Einzelperson wurde Ralf Hiller als einer der aktivsten Umweltschützer im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt ausgezeichnet. Seit 1985 leitet er die Fachgruppe Ornithologie und Artenschutz im Kulturbund. Für sein herausragendes ehrenamtliches Engagement wurde er bereits 2006 mit dem Bundesverdienstkreuz ausgezeichnet. „Kaum ei-

ner kennt die Vorkommen von besonders geschützten Arten im Landkreis so genau wie er“, sagte Laudator Andreas Gloth-Pfaff.

Landrat Marko Wolfram blieb die Laudatio auf die Pilzsachverständigen des Landkreises vorbehalten. „Unsere Pilzsachverständigen sind ein unersetzlicher ehrenamtlicher Partner des Gesundheitsamtes. Mit ihrer Aufklärungsarbeit tragen sie in erheblichem Maße zum Gesundheitsschutz unserer Bevölkerung bei. Zudem sorgen sie für den Schutz der Natur, indem sie zum Beispiel an der zentralen Pilzkartierung in Thüringen mitwirken“, so der Landrat.

Der Geschäftsführer der Thüringer Ehrenamtsstiftung, Dr. Niels Lange gratulierte den Preisträgerinnen und Preisträgern. Lange kündigte an, dass die Stiftung im kommenden Jahr die Etablierung einer Freiwilligenagentur in Saalfeld unterstützt.

Wir sind für Sie da:

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt

Schloßstraße 24
07318 Saalfeld
Tel. Zentrale 03671 823-0

Ämterprechzeiten im Landratsamt

Di	9 - 12 Uhr	13 - 16 Uhr
Do	9 - 12 Uhr	13 - 18 Uhr
Fr	9 - 12 Uhr	

Kfz-Zulassung/Führerscheinstelle in Rudolstadt Haus III und in der Zulassung Außenstelle Saalfeld

Mo, Mi, Fr	8-14 Uhr	Führerscheinstelle
Di, Do	8-18 Uhr	Mi geschlossen!

Nur noch mit Terminvergabe!

Termine SLF: 03671/823-161/175/183/185
Termine RU: 03672/823-192 (Kfz), -186 (FS)

Leitstelle Jena

**(03641)
4040**



70 Jahre Musikschule Saalfeld. Im Meininger Hof in Saalfeld wurde am 18. November das 70-jährige Bestehen der Musikschule Saalfeld gefeiert. Nach dem energischen Auftakt des Schlagzeugensembles begrüßte Musikschulleiterin Jana Bauer alle Anwesenden. Landrat Marko Wolfram erinnerte an die Symbolik im Gründungsjahr 1953. „Die Gründung war nach den düsteren Kriegsjahren auch ein Signal für Aufbruch, für eine positive und friedliche Zukunft.“ Musikschulen würden Schlüsselqualifikationen vermitteln und damit einen positiven Beitrag zur Gesellschaft leisten. Dr. Steffen Kania, Bürgermeister der Stadt Saalfeld, resümierte über seine Zeit in der Musikschule: Er selbst war 13 Jahre lang dort Schüler. Er bestätigte die Worte des Landrates, dass man in den Jahren des Übens nicht nur ein Instrument erlernt, sondern auch Disziplin und Durchhaltevermögen – vor allem, wenn es mal schwierig wird. Besonders beeindruckt zeigte sich das Publikum von Giso Pech (11 Jahre) an der Violine und Anja Fischer am Klavier. Gemeinsamen boten sie Vivaldis „Allegro“ aus Concerto op. 2 Nr. 3 dar. Die Zeit zwischen den Auftritten nutzten zwei Schüler der Musikschule, um Jana Bauer Fragen zu stellen: Wie kam sie eigentlich nach Saalfeld? Wie ist die Arbeit an der Musikschule? Welches Instrument spielt sie am liebsten? (Foto: F. Ehms)

Eine Million Euro für zwei Fahrzeuge

Ausschuss stimmt Anschaffung zu

Saalfeld. Der Bau- und Vergabeausschuss des Kreistages hat am 15. November den Aufträgen für die Anschaffung von zwei Fahrzeugen mit einem Investitionsvolumen von knapp einer Million Euro zugestimmt. Es handelt sich um einen Schwerlast-Rettungswagen im Wert von knapp 300.000 Euro für den Rettungsdienst sowie ein Gerätewagen-Gefahrgut für den Katastrophenschutz, der knapp 700.000 Euro kostet. Aufgrund der Erfahrungswerte der letzten Jahre wurde dem Aufgabenträger Rettungsdienst deutlich, dass es Patienten im Landkreis zu versorgen gilt, welche nicht mit einer Standard-Rettungsdiensttrage transportiert werden können. Sowohl die Belastung des Gewichtes als auch die Ausmaße der betroffenen Patienten entsprachen nicht dem aktuell mit einer Standard-Trage Möglichen. Im aktuellen Haushaltsplan wurde die Beschaffung eines Spezialfahrzeuges mit einer Summe von 300.000 Euro eingeplant. Die Ausschreibung erfolgte in drei getrennten Losen für das Fahrzeug mit Aufbau, eine

Schwerlasttrage sowie im dritten Los ein Schwerlasttragetuch, eine Schwerlastvakuummattmatratze und eine Schwerlast Schaufeltrage. Das Fahrzeug mit Aufbau soll bis Ende 2026 geliefert werden, Tragetuch, Matratze und Trage sollen Mitte 2026 geliefert werden. Für die Schwerlasttrage gab es kein passendes Angebot, diese soll 2026 erneut ausgeschrieben werden. Als Ersatz für ein Bestandsfahrzeug der Feuerwehr Rudolstadt-Hauptwache wurde ein Gerätewagen Gefahrgut in Auftrag gegeben. Das Fahrzeug ist nach der Thüringer Katastrophenschutzverordnung im Katastrophenschutz-Gefahrgutzug vorzuhalten. Der Auftrag hat ein Volumen von 693.000 Euro. Die Lieferung wird für das erste Halbjahr 2025 erwartet. „Die beiden Großaufträge dokumentieren einmal mehr, dass sich der Landkreis seiner Verantwortung für den Schutz und die Versorgung der Bevölkerung stellt. Insbesondere der Rettungswagen zeigt, dass wir auch die Arbeitsbedingungen der Einsatzkräfte im Blick haben“, sagte Landrat Marko Wolfram.

Naturschützer verstorben

Landkreis trauert um Rainer Hämmerling

Saalfeld. Über Jahrzehnte war Rainer Hämmerling das Gesicht und die Stimme des Naturschutzbundes NABU im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt. Auch mit seiner schweren Krankheit ließ er sich bis zuletzt nicht davon abhalten, aktiv und konstruktiv für die Belange der Natur und der Umwelt im Landkreis einzutreten. Am 23. Oktober 2023 ist er für immer von uns gegangen.

„Als Kreisvorsitzender des NABU und als Mitglied des Naturschutzbeirates war Rainer Hämmerling für unser Umweltamt stets ein enger Partner und streitbarer Ratgeber in allen na-



turschutzfachlichen Belangen“, würdigt ihn Landrat Marko Wolfram.

„In tiefer Anerkennung und Dankbarkeit bleibt uns die Erinnerung an seine lebensbejahende Kraft, an sein unermüdliches Engagement für die Natur und den Erhalt der Lebensräume“, würdigen ihn die Mitglieder des NABU im Landkreis.



Einen Tag der offenen Tür (im Bild die Physiotherapeuten) veranstaltete die Medizinische Fachschule am 15. November. Die stellvertretende Schulleiterin Carmen Frey und die Lehrkräfte an den beiden Standorten in Saalfeld und Unterwellenborn stellten die bewährten und besonders die neuen Angebote vor.

Neu ist das Berufsvorbereitungsjahr, welches mit einer dem Hauptschulabschluss vergleichbaren Reife abgeschlossen werden kann. Als einzige Schule in Thüringen wird hier auch die praxisintegrierte Ausbildung in der Heilerziehungspflege angeboten, bei der Auszubildende einen Vertrag mit einem Unternehmen haben und eine Ausbildungsvergütung erhalten. Die Möglichkeit zur praxisintegrierten Ausbildung besteht neu auch im Erzieherberuf.

Derzeit liegt die Schülerzahl in den sozialen und den medizinischen Ausbildungsberufen etwa bei 500, die Schule hat noch Kapazitäten für weitere 200 Schülerinnen und Schüler. (Foto M. Modes)



Morgen findet im IGZ Rudolstadt ein Pendler- und Rückkehrertag statt, zu dem die Thüringer Agentur Für Fachkräftegewinnung (ThAFF) mit Unterstützung der Wirtschaftsförderagentur Region Saalfeld-Rudolstadt einlädt. In der Zeit von 15 bis 19 Uhr haben Interessierte die Möglichkeit, sich im IGZ, Prof.-Hermann-Klare-Straße 6, in Rudolstadt umfassend zu informieren. „Erfahren Sie an diesem Tag im IGZ in Rudolstadt alles zu Ihren neuen Chancen in der alten Heimat! Zudem geben wir Ihnen hilfreiche Tipps zur Jobsuche und zur Gestaltung Ihrer Bewerbungsunterlagen“, wirbt ThAFF-Teamleiter Andreas Knuhr für eine Teilnahme. (Foto: Thaff)



Landkreis bei deutsch-ukrainischer Partnerschaftskonferenz in Leipzig

Partnerschaftliche Zusammenarbeit mit Kalush bekräftigt – Anbahnung von Partnerschaft zu Trier-Saarburg

Leipzig/Saalfeld. Vom 13. bis 15. November 2023 nahmen Vertreter des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt und dessen Partnerlandkreisen an der 6. deutsch-ukrainischen kommunalen Partnerschaftskonferenz der Servicestelle Kommunen in der Einen Welt (SKEW) in Leipzig teil.

Landrat Marko Wolfram besuchte gemeinsam mit seinem ukrainischen Amtskollegen Mykhailo Lavriv aus dem Partnerlandkreis Rajon Kalush die Konferenz, bei der sie sich über eine Vertiefung der partnerschaftlichen Zusammenarbeit berieten und über mögliche Fördermittel informierten. Begleitet wurden die Landräte von Franziska Ehms, Kreispartnerschaftsbeauftragte des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, Kristina Lavriv, Dolmetscherin und Frau des Kalusher Kreisratsvorsitzenden, Krzysztof Wysdak, 2. Beigeordneter des Partnerlandkreises in Opole/Polen und Lutwin Ollinger, Vorsitzender des Kreispartnerschaftsvereins im Partnerlandkreis Trier-Saarburg.

540 Personen besuchten die Konferenz, die unter dem Motto „Gemeinsam für Europa: Solidarität, Wiederaufbau, Zukunftsperspektiven“ stand. Im Fokus standen die Themenfelder Wiederaufbau, EU-Integration, entwicklungs-

orientierte Nothilfe und nachhaltige Entwicklung. Insgesamt gibt es derzeit 186 Partnerschaften zwischen deutschen und ukrainischen Kommunen.

Das Nachmittagsprogramm am Dienstag eröffnete der Leipziger Oberbürgermeister Burkhardt Jung. Im Anschluss schildert Kiwys Oberbürgermeister Vitali Klitschko die Kriegssituation für die Menschen in der Ukraine und stellte klar, dass sein Land nicht nur das eigene Territorium und die eigenen Menschen verteidige, sondern für die Zukunft eines freien Europas kämpfe. Er betonte, wie wichtig die kommunalen Partnerschaften für die Ukraine sind und bedankte sich wiederholt für die Hilfe aus Deutschland. Außerdem hoffe er, dass Europa die Ukraine bei wichtigen Reformen unterstützen kann – wie beispielsweise Reformen zum Thema Antikorruption, Staatsanwaltschaft, Polizei und Selbstverwaltung.

Die Abendveranstaltung im Leipziger Kunstkraftwerk nutzten Lutwin Ollinger, Mykhailo Lavriv und Marko Wolfram, um eine gemeinsame Absichtserklärung zu unterschreiben, die eine Partnerschaft zwischen dem Landkreis Trier-Saarburg und dem Rajon Kalush zum Ziel hat. Als Paten waren bei der Unterschrift Vi-



Bei der Konferenz in Leipzig wurde eine Partnerschaft zwischen Saalfeld-Rudolstadts Partnerlandkreisen Trier-Saarburg und Rajon Kalush angebahnt. Dabei waren (von links): Burkhardt Jung, Reinhard Sager, Marion Gallo, Dr. Theophil Gallo, Kristina Lavriv, Vitali Klitschko, Krzysztof Wysdak, Mykhailo Lavriv, Lutwin Ollinger und Marko Wolfram.
(Foto: F. Ehms)

tali Klitschko, Burkhardt Jung, Reinhard Sager, Präsident des Deutschen Landkreistags, und Dr. Theophil Gallo, Landrat des Saarpfalz-Kreises, dabei.

Am letzten Tag der deutsch-ukrainischen Partnerschaftskonferenz wies Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier darauf hin, dass die Solidarität zwischen Städten und Gemeinden nicht von oben verordnet sei, sondern auf persönlichen Verbindungen in den Kommunen aufbaut. Das sei die

wichtigste und nachhaltigste Form der Unterstützung.

Am Tag nach der Partnerschaftskonferenz besuchten Mykhailo Lavriv, Kristina Lavriv und Krzysztof Wysdak den Landkreis Saalfeld-Rudolstadt.

Mit einer Unterschrift bekräftigten Wolfram und Lavriv die Zusammenarbeit des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt und des Rajons Kalush, das nach einer Gebietsreform den Rajon Dolyna aufgenommen hatte.



Blaulicht in der Nacht vom 17. zum 18. November: Eine Kolonne von Feuerwehrfahrzeugen verließen am Freitagabend gegen 21 Uhr den Landkreis Richtung Erfurt. Die Einsatzfahrzeuge trafen sich in Königsee und fuhren geschlossen nach Ichttershausen zum Bereitstellungsraum des Tunnels Augustaburg an der ICE-Strecke Ebersfeld–Erfurt. Bei diesem Einsatz handelte es sich um eine Übung des Freistaates, dabei wurden Feuerwehren aus allen Anrainerlandkreisen der ICE-Strecke zusammengezogen. Aus unserem Landkreis beteiligten sich die Feuerwehren aus Rottenbach, Rudolstadt, Meuselbach, Oberweißbach, Lehesten, Reichmannsdorf, Steinsdorf und Saalfeld mit gesamt 58 Kameradinnen und Kameraden. Die Abfahrt und die Rückkehr wurden durch Kreisbrandmeister Ronny Wuckel organisiert, im Rahmen der Übung wurden die Einsatzkräfte durch Kreisbrandinspektor (KBI) Christian Patze vor Ort begleitet. Am Tunnel galt es für die Einheiten aus dem Landkreis Saalfeld-Rudolstadt über einen Rettungsplatz in den stark verrauchten Tunnel vorzudringen und das notwendige Material zum Suchen und Retten von Personen mitzuführen.
(Foto: C. Patze)

Funktionsprüfung Talsperre Leibis

Erhöhte Wasserabgabe

Unterweißbach. Von November 2023 bis März 2024 prüft die Thüringer Fernwasserversorgung (TFW) monatlich die Funktionsfähigkeit der Verschlussarmaturen an der Talsperre Leibis/Lichte.

Dabei kommt es an den Tagen zu zeitweise erhöhten Wasserabgaben in das Wildbett der Lichte. Entlang der Lichte und in Folge in der Schwarza kommt es zu kurzfristig erhöhten Wasserständen und Fließgeschwindigkeiten. Vor allem Anlieger sollten sich auf die erhöhten Abgaben einstellen und die Gefahren meiden. Die unerwarteten Wassermengen können insbesondere für spielende Kinder und Angler eine Gefährdung darstellen.

Die Wartungsarbeiten sind jeweils zwischen 7.00 Uhr und 16.00 Uhr an folgenden Tagen geplant: 20.12.2023, 22.01.2024, 20.02.2024 und 20.03.2024.

Sprechstunde des Landrates

Am 18. Januar 2024

Saalfeld. Landrat Marko Wolfram lädt am Donnerstag, 18. Januar 2024, zwischen 13 Uhr und 16 Uhr zur Bürgersprechstunde ein. Aus organisatorischen Gründen werden die Interessierten gebeten, sich bis spätestens Mittwoch, 10. Januar, per Mail (an buero-landrat@kreis-slf.de) oder telefonisch unter 03671/823-201 oder 03671/823-285 unter Angabe des Gesprächsthemas anzumelden.

Welt-Aids-Tag

Aktionstag 1. Dezember

Saalfeld. Seit mehr als 30 Jahren findet jedes Jahr am 1. Dezember der Welt-Aids-Tag statt. Anlässlich des Aktionstages macht das Gesundheitsamt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt auf seine Angebote zum Thema HIV und anderer sexuell übertragbaren Infektionen aufmerksam. Mehr unter www.welt-aids-tag.de



Amtliche Bekanntmachungen

Kindertagespflege – Fördersatzung

Satzung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege

Rechtsgrundlagen

Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt fördert die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege unter der Berücksichtigung folgender gesetzlicher Grundlagen:

1. **Thüringer Kommunalordnung** (ThürKO) – in der jeweils aktuell gültigen Fassung
2. **Sozialgesetzbuch (SGB) Aches Buch (VIII)** – in der jeweils aktuell gültigen Fassung
3. Thüringer Gesetz über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch; **Thüringer Kindergartengesetz** (ThürKigaG) – in der jeweils aktuell gültigen Fassung
4. **Thüringer Verordnung zur Ausgestaltung der Kindertagespflege** (Thüringer Kindertagespflegeverordnung – ThürKitapflegVO) – in der jeweils aktuell gültigen Fassung

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Satzung regelt die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung.
- (2) Von der Satzung unberührt bleiben privat finanzierte Betreuung, Nachbarschaftshilfen sowie die Kinderbetreuung durch Familienangehörige.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) **Kindertagespflege** ist eine familiennahe Form der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern, insbesondere von Kindern bis zu drei Jahren, im Haushalt der Kindertagespflegeperson, der Eltern oder in anderen geeigneten Räumen. Sie kann bei einem besonderen Betreuungsbedarf ergänzend zu einer Betreuung in einer Kindertageseinrichtung erfolgen (§ 1 Abs. 2 ThürKigaG).
- (2) **Kindertagespflegepersonen** müssen zur Ausübung ihrer Tätigkeit eine Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII besitzen. Geeignet ist, wer sich durch seine Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit den Erziehungsberechtigten und dem Jugendamt auszeichnet, wer über kindgerechte Räume verfügt (§23 Abs. 3 SGB VIII i.V. mit § 10 Abs. 3 i.V. § 3 ThürKitapflegVO) und vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege aufweist, § 10 Abs. 2 ThürKigaG.

§ 3

Inhalt und Umfang der Leistung

- (1) Kindertagespflege soll die Entwicklung des Kindes zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit, Kindererziehung und familiäre Pflege besser miteinander vereinbaren zu können. Hierzu soll die Kindertagespflegeperson die Erziehungsberechtigten einbeziehen und mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und anderen Personen, Diensten oder Einrichtungen, die bei der Leistungserbringung für das Kind tätig werden, zusammenarbeiten (vgl. § 22 SGB VIII).
- (2) Kindertagespflege wird von einer geeigneten Kindertagespflegeperson in

Impressum

Herausgeber: Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, vertreten durch Landrat Marko Wolfram, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld/Saale

Stadt Bad Blankenburg, vertreten durch Bürgermeister Mike George, Markt 1, 07422 Bad Blankenburg

Stadt Rudolstadt, vertreten durch Bürgermeister Jörg Reichl, Markt 7, 07407 Rudolstadt

Stadt Saalfeld/Saale, vertreten durch Bürgermeister Dr. Steffen Kania, Markt 1, 07318 Saalfeld/Saale

Gedruckte Auflage: 2.300 Exemplare

Das Amtsblatt erscheint in der Regel 14-tägig donnerstags und wird an zentralen Verteilstellen in den Kommunen des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt wird außerdem digital als PDF zur Verfügung gestellt. Die PDF und die Übersicht über die zentralen Auslagestellen kann unter folgenden Internetadressen abgerufen werden: www.kreis-slf.de | www.saalfeld.de | www.rudolstadt.de | www.bad-blankenburger.de

Das Amtsblatt kann im Einzelbezug oder im Abonnement zum Preis 6,00 € inkl. Versand und MwSt. bezogen werden bei: wgv Schleiz GmbH, Geraer Straße 12, 07907 Schleiz. Die Bestellung kann auch per Mail unter j.paeger@wgvschleiz.de erfolgen. (Es wird nach der Datenschutz-Grundverordnung der EU (DSGVO) gearbeitet. Nachzulesen unter <https://wgvschleiz.de/impressum.html>)

Über das neue Amtsblatt des Landkreises und der Städte am Saalebogen informiert der Newsletter der Stadt Saalfeld/Saale. Anmeldung zum Newsletter unter <https://www.saalfeld.de/Stadt/Aktuelles/Amtsblatt/>

Layout und Druck: wgv Schleiz GmbH, Geraer Straße 12, 07907 Schleiz in Zusammenarbeit mit der Druckerei Raffke, Weida.

Verantwortlich für die Verteilung an die öffentlichen Auslagestellen: wgv Schleiz GmbH, Geraer Straße 12, 07907 Schleiz

Kontakt zur Redaktion:

Redaktion Landkreis Saalfeld-Rudolstadt: Presse- und Kulturamt, 036 71/8 23-209, presse@kreis-slf.de

Redaktion Stadt Saalfeld/Saale: Kommunikation und Marketing, 036 71/5 98-205, presse@stadt-saalfeld.de

Redaktion Stadt Rudolstadt: Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, 036 72/4 86-102, presse@rudolstadt.de

Redaktion Stadt Bad Blankenburg: Hauptamt, 03 67 41/37 13, stadt@bad-blankenburger.de

Redaktionsschluss in der Regel 14 Tage vor Erscheinen des Amtsblattes.

Für die sachliche Richtigkeit von Informationen der Kommunen, Zweckverbände oder sonstiger öffentlicher Institutionen und weiterer Verbände zeichnen diese selbst verantwortlich.

Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen der Verlag und die Redaktion keine Verantwortung. Für Schäden, die durch Druckfehler, fehlerhafte oder unterbliebene Einträge entstehen, wird nicht gehaftet. Nachdruck, Abdruck, fotomechanische Wiedergabe und jedwede elektronische Nutzung oder Vervielfältigung ist nur mit Genehmigung gestattet. Davon unberücksichtigt bleibt der Ausdruck der pdf-Ausgabe oder das Kopieren für persönliche Zwecke.

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes erscheint voraussichtlich am 14.12.2023.



ihrem Haushalt, im Haushalt der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen erbracht. Sie bedarf der Erlaubnis durch das Jugendamt, wenn sie außerhalb des Haushaltes der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten mit mehr als 15 Stunden wöchentlich länger als drei Monate gegen Entgelt erbracht werden soll (§ 43 Abs. 1 SGB VIII i.V. § 10 Abs. 2 und 3 ThürKigaG).

- (3) Bis zu fünf gleichzeitig anwesende, fremde Kinder können von einer Kindertagespflegeperson betreut werden. Im Einzelfall kann die Erlaubnis auf weniger als fünf Jahre befristet und/oder die Betreuung auf eine geringere Zahl von Kindern begrenzt werden (§ 43 Abs. 3 SGB VIII i.V. § 10 Abs. 1 ThürKigaG).

§ 4

Aufgaben des Landkreises

- (1) Der Landkreis als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe fördert Kinder in Kindertagespflege nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Der Landkreis hält ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in der Kindertagespflege vor. Eltern bzw. Erziehungsberechtigte, welche die Kindertagespflege in Anspruch nehmen wollen, werden über dieses Angebot informiert.
- (3) Der Landkreis vermittelt das betreffende Kind zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird.
- (4) Der Landkreis prüft die Geeignetheit der Kindertagespflegeperson (§ 10 Abs. 3 ThürKigaG) und erteilt die Erlaubnis, wenn die Voraussetzungen nach § 43 SGB VIII und die Kriterien der §§ 1 bis 5 der ThürKitapflegVO erfüllt sind. Für die Erteilung der Pflegerlaubnis sowie deren Rücknahme oder Widerruf ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat (§ 87a SGB VIII).
- (5) Eltern und Kindertagespflegepersonen werden in allen Fragen der Kindertagespflege beraten.
- (6) Wird eine geeignete Kindertagespflegeperson nach § 10 Absatz 2 und 3 ThürKigaG vermittelt, gewährt der Landkreis eine laufende Geldleistung nach § 23 Abs. 2 SGB VIII i.V. § 23 Abs. 1 ThürKigaG.

§ 5

Gewährung von Kindertagespflege

- (1) Für Kinder besteht nach Vollendung ihres ersten Lebensjahres bis zur Vollendung ihres dritten Lebensjahres die Wahl zwischen dem Anspruch aus § 2 Abs. 1 ThürKigaG und einem Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege. Nach Vollendung des dritten Lebensjahres kann Kindertagespflege bis zum Schuleintritt bei nachweislich besonderem Bedarf auch ergänzend zu einer Förderung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 ThürKigaG gewährt werden. Für Kinder bis zum vollendeten ersten Lebensjahr gilt der § 2 Abs. 4 ThürKigaG.
- (2) Die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege erfolgt durch den Landkreis auf Antrag der Eltern. Die Antragstellung sollte 8 Wochen vor Betreuungsbeginn schriftlich erfolgen. Der Bedarf zur Inanspruchnahme von Kindertagespflege ist durch die Eltern in der Regel sechs Monate vor der beabsichtigten Aufnahme des Kindes in eine Kindertagespflegestelle beim Jugendamt des Landkreises anzuzeigen (§ 3 Abs. 6 ThürKigaG). Kurzfristige Anmeldungen können in begründeten Ausnahmefällen (Zuzug, berufliche Änderungen etc.) im Rahmen des zur Verfügung stehenden Angebotes berücksichtigt werden.
- (3) Die Eltern haben Anspruch auf Beratung, insbesondere über die Inhalte der Kindertagespflege, der zur Verfügung stehenden Kindertagespflegepersonen und der zur Verfügung stehenden Kindertagespflegeplätze.
- (4) Die Eltern erhalten vom Jugendamt die Kontaktdaten von der Tagespflegeperson.

- (5) Haben sich Eltern und Tagespflegeperson über die Betreuung des Kindes geeinigt, erteilt das Jugendamt den Eltern, nach Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen, einen Vermittlungsbescheid.
- (6) Ein einklagbarer Rechtsanspruch auf Kindertagespflege besteht nicht.
- (7) Mit der Antragstellung erkennen die Eltern diese Satzung an.

§ 6

Betreuungsumfang

- (1) Die Betreuungszeit in der Kindertagespflege soll sich am Kindeswohl und dem Lebensrhythmus des jeweiligen Kindes orientieren und nach Möglichkeit die Arbeitszeiten der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten berücksichtigen. Die Betreuung findet in der Zeit von montags bis freitags statt.
- (2) Kindertagespflege wird als Ganztages-, Zweidritteltages- oder Halbtagesbetreuung gewährt. Die Betreuungszeit soll in der Regel täglich zehn Stunden nicht überschreiten.
- (3) Für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege sind von den Eltern monatliche Kostenbeiträge zu entrichten. Näheres regelt die aktuelle Kostenbeitragsatzung für Kindertagespflege des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt.

§ 7

Finanzierung

- (1) Der Landkreis gewährt als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine laufende Geldleistung nach § 23 Abs. 2 SGB VIII und Abs. 2a SGB VIII und § 23 ThürKigaG.
- (2) Die laufende Geldleistung umfasst die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen, einen Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung, die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung, die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung und die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

§ 8

Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand und Betrag zur Anerkennung der Förderleistung

- (1) Den pauschal zu erstattenden Sachaufwand nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII regelt § 23 Abs. 1 ThürKigaG.
- (2) Für die Anerkennung der Förderleistung wird ein Stundensatz entsprechend der Anzahl der pro Kind vermittelten wöchentlichen Betreuungsstunden zugrunde gelegt. Die Höhe des Stundensatzes orientiert sich dabei an dem im § 23 Abs. 1 ThürKigaG aufgeführten Mindestbetrag, welcher nicht unterschritten werden darf. Bei der Berechnung der Höhe des Stundensatzes wird die Qualifikation der Tagespflegeperson nach § 10 Abs. 2 ThürKigaG sowie die jährlichen tariflichen Anpassungen berücksichtigt.
- (3) Für die Berechnung der monatlichen Förderleistung werden anerkannt bei einer:
- Halbtagesbetreuung: 4 Stunden pro Tag/Kind
 - Zweidritteltagesbetreuung: 6 Stunden pro Tag/Kind
 - Ganztagesbetreuung: 8 Stunden pro Tag/Kind.
- (4) Die laufende Geldleistung für die Förderleistung nach Abs. 2 wird nicht gezahlt, wenn die Betreuungsleistung aufgrund von Feiertagen, Urlaubszeiten, Krankheitstagen sowie Fortbildungstagen, die den Umfang des § 9 Abs. 5 übersteigen, durch die Tagespflegeperson nicht erbracht wird. Diese Ausfallzeiten der Tagespflegeperson finden bei der Kalkulation der laufenden Geldleistung stundensatzerhöhend Berücksichtigung. Für diese Zeiten soll die Tagespflegeperson Rücklagen bilden. Sollte die Tagespflegeperson die Betreuungsleistung aufgrund einer Rehabilitation, Maßnahme zur Vorsorge oder in der Zeit vor und nach der Geburt eines eigenen Kin-



des nicht erbracht haben, wird keine laufende Förderungsleistung erbracht. Ausfallzeiten des Kindes, in denen die Tagespflegeperson den Platz weiter bereithält, zählen als erbrachte Betreuungsstunden; hiervon ausgenommen sind Abwesenheitszeiten des Kindes, welche im § 4 Abs. 3 der Kostensatzung geregelt sind.

§ 9

Meldung von Ausfallzeiten der Tagespflegeperson

- (1) Ausfallzeiten der Tagespflegeperson sind Tage an denen keine Betreuung stattfinden kann, insbesondere wegen Urlaub, Feiertagen, Fortbildung und Krankheit der Tagespflegeperson. Ausfallzeiten sind dem Jugendamt zu melden.
- (2) Der Jahresurlaub der Tagespflegeperson soll für das laufende Kalenderjahr bis zum 28.02. eines Jahres mitgeteilt werden.
- (3) Planbare Ausfälle sind mindestens vier Wochen im Voraus mitzuteilen.
- (4) Unvorhersehbare Ausfallzeiten, z.B. durch Erkrankung, sind unverzüglich am ersten Tag des Ausfalls mitzuteilen.
- (5) Bildet sich die Tagespflegeperson fort und kann daher an diesem Tag keine Betreuung anbieten, erhält sie zum Ausgleich für maximal zwei Fortbildungstage pro Jahr den Betrag für die Anerkennung der Förderungsleistung ersetzt, den sie bei stattfindender Betreuung an diesem Tag erhalten hätte.
- (6) Für Ausfallzeiten der Tagespflegeperson ist rechtzeitig bei Bedarf eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen. Die andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind bei einer Ersatztagespflegeperson kann sowohl durch die Tagespflegeperson als auch durch die Eltern initiiert werden. Anderenfalls vermittelt die Fachberatungs- und Vermittlungsstelle die Ersatzbetreuung. Die Vermittlung erfolgt auf Antrag durch die Eltern und die Tagespflegeperson beim Jugendamt. Ersatzbetreuung kann auch die Betreuung des Kindes in einer Kindertageseinrichtung sein.

§ 10

Vertragliche Regelungen

- (1) Der Landkreis schließt mit jeder Kindertagespflegeperson eine allgemeine Vereinbarung zur Regelung von Kindertagespflege. Inhalte dieser Regelungen sind insbesondere:
 - gesetzliche Grundlagen
 - Definition der Betreuungszeiten sowie die fachliche Arbeit außerhalb der Betreuung
 - Aufwendungsersatz
 - Erstattung nachgewiesener Beiträge
 - Urlaubs-, Ausfall- und Vertretungsregelung
 - Regelung im Krankheitsfall des Kindes
 - Versicherungen
 - Gesundheitsschutz
 - Information, Beratung und Fortbildung
- (2) An die Eltern ergehen ein Bescheid über die Gewährung von Kindertagespflege sowie ein gesonderter Bescheid über die Kosten der Kindertagespflege. Inhalte dieser Regelungen sind insbesondere:
 - Zeitraum und Umfang der Betreuung
 - Tagespflegeperson und Tagespflegestelle
 - Nebenabreden
 - Höhe und Zahlungsmodalitäten der monatlichen Kostenbeiträge
- (3) Der Landkreis schließt mit der Kindertagespflegeperson außerdem eine, auf den Einzelfall bezogene, Vereinbarung ab. Die vertraglichen Regelungen beinhalten insbesondere:
 - Betreuungsform und Betreuungszeiten des betreffenden Kindes
 - Zeitdauer der Tagespflege
 - Nebenabreden
- (4) Der Landkreis wirkt darauf hin, dass Rechte und Pflichten aus dem Kin-

dertagespflegeverhältnis zwischen der Kindertagespflegeperson und den Eltern vertraglich geregelt werden (Betreuungsvertrag).

- (5) Änderungen des Kindertagespflegeverhältnisses sind dem Landkreis durch die Kindertagespflegeperson und die Eltern des Kindes unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Bisherige vertragliche Regelungen bleiben bis zu ihrer Beendigung bestehen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2023 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 01.01.2018 außer Kraft.

Saalfeld, 01.11.2023.

Marko Wolfram
Landrat

Kindertagespflege – Erhebung Beiträge

1. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt zur Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege

Artikel 1

1. Rechtsgrundlagen erhalten folgende Fassung:
 - Rechtsgrundlagen**
 - „1. **Thüringer Kommunalordnung** (ThürKO) – in der jeweils aktuell gültigen Fassung
 - 2. **Thüringer Kommunalabgabengesetz** (ThürKAG) – in der jeweils aktuell gültigen Fassung
 - 3. **Sozialgesetzbuch (SGB) Aches Buch (VIII)** – in der jeweils aktuell gültigen Fassung
 - 4. Thüringer Gesetz über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch; **Thüringer Kindergartengesetz** (ThürKigaG) – in der jeweils aktuell gültigen Fassung
 - 5. **Thüringer Verordnung zur Ausgestaltung der Kindertagespflege** (Thüringer Kindertagespflegeverordnung – ThürKitapflegVO-) – in der jeweils aktuell gültigen Fassung
 - 6. **Verwaltungsvorschrift zur Festsetzung der laufenden Geldleistung** für Kinder in Kindertagespflege des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport – in der jeweils aktuell gültigen Fassung“
2. § 1 Absatz 1 erhält folgende Änderungen:
 - (1) Die Satzung regelt die Erhebung von Kostenbeiträgen gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege, welche der Landkreis nach Maßgabe der § 24 Abs. 2 und 3 SGB VIII und des § 1 Abs. 2 ThürKigaG sowie § 7 ThürKigaG gewährt.
3. § 4 Absatz 3 erhält folgende Änderung:
 - (3) Der Kostenbeitrag ist grundsätzlich, auch bei Abwesenheit des betreffenden Kindes sowie bei Abwesenheit der Tagespflegeperson, zu entrichten. Kann das Kind aufgrund einer ärztlich festgestellten Erkrankung oder einer Rehabilitationsmaßnahme die Kindertagespflegestelle für mindestens einen Monat nicht besuchen, wird für diese Zeit der Kostenbeitrag auf Antrag erlassen. Eine kürzere Abwesenheitsdauer hat auf die Kostenbeitragspflicht keinen Einfluss.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die 1. Änderung der Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Saalfeld, 01.11.2023

Marko Wolfram
Landrat**Anlage zur Satzung des Landkreises
Saalfeld-Rudolstadt zur Erhebung von Kostenbeiträgen
für Kindertagespflege****monatliche Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme
von Kindertagespflege**

Ganztagsbetreuung (§§ 3 u. 4 der Satzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen) in Euro						
	Kinder unter dem 1. voll. Lebensjahr			Kinder zwischen dem 1. und 3. voll. Lebensjahr		
	1. Kind 100 %	2. Kind 80%	3. Kind 60%	1. Kind 100 %	2. Kind 80%	3. Kind 60%
ab 01/2024	187	150	112	165	132	100
ab 07/2024	206	165	123	182	145	109

Zweidritteltagsbetreuung (§§ 3 u. 4 der Satzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen) in Euro						
	Kinder unter dem 1. voll. Lebensjahr			Kinder zwischen dem 1. und 3. voll. Lebensjahr		
	1. Kind 100 %	2. Kind 80%	3. Kind 60%	1. Kind 100 %	2. Kind 80%	3. Kind 60%
ab 01/2024	149	108	89	132	106	72
ab 07/2024	163	119	98	145	116	79

Halbtagsbetreuung (§§ 3 u. 4 der Satzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen) in Euro						
	Kinder unter dem 1. voll. Lebensjahr			Kinder zwischen dem 1. und 3. voll. Lebensjahr		
	1. Kind 100 %	2. Kind 80%	3. Kind 60%	1. Kind 100 %	2. Kind 80%	3. Kind 60%
ab 01/2024	110	88	66	100	79	59
ab 07/2024	121	97	73	109	87	65

**Beschlüsse des Ausschusses
für Bau und Vergabe (AfB/V) des Kreistages des
Landkreises Saalfeld-Rudolstadt
Wahlperiode 2019-2024****43. Sitzung des Ausschusses für Bau und Vergabe
am 15.11.2023****Beschluss V-273-43/23****Genehmigung der Niederschrift der 42. Sitzung des Ausschusses für Bau und Vergabe des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 25.10.2023, öffentlicher Teil**

Der Ausschuss für Bau und Vergabe des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt:

Gemäß § 26 Abs. 5 der Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, in der Neufassung vom 23. Mai 2023 wird die Niederschrift über die 42. Sitzung des Ausschusses für Bau und Vergabe des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 25.10.2023, öffentlicher Teil, durch Beschluss genehmigt.

**42. Sitzung des Ausschusses für Bau und Vergabe
am 25.10.2023****Beschluss V-267-43/23****Ersatzneubau der Saalebrücke Weischwitz****Feststellung der wirtschaftlichsten Lösung für Baumaßnahmen mit einem Bauvolumen von mehr als 500.000 Euro**

Der Ausschuss für Bau und Vergabe beschließt:

Als wirtschaftlichste Lösung wird der Ersatzneubau der Saalebrücke Weischwitz, im Zuge der Kreisstraße K 154 festgestellt.

Beschluss V-269-43/23**Öffentliche Ausschreibung LKSLF 046/23 – Lieferung von 2 Stück mobile Netzersatzanlagen (NEA LiMa)**

Der Ausschuss für Bau und Vergabe des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt, den Zuschlag zur Lieferung von 2 Stück mobile Netzersatzanlagen (NEA LiMa) im Ergebnis der Öffentlichen Ausschreibung LKSLF 046/23 an den nach Prüfung der eingegangenen Angebote wirtschaftlichsten Bieter wie folgt zu erteilen:

Bieter (Name/Firmensitz): Technische Handelsgesellschaft Kwakkel

Haaksbergseweg 5, 7161BD Neede, NL

Angebotssumme (inkl. 19 % USt.): 206.227,00 EUR.

Beschluss V-270-43/23**Öffentliche Ausschreibung LKSLF 048/23 – Lieferung von Mobiliar an 16 verschiedene Schulen im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt**

Der Ausschuss für Bau und Vergabe des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt, den Zuschlag zur Lieferung von Mobiliar an 16 verschiedene Schulen im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt im Ergebnis der Öffentlichen Ausschreibung LKSLF 048/23 an den nach Prüfung der eingegangenen Angebote wirtschaftlichsten Bieter je Los wie folgt zu erteilen:

Los 1

Bieter (Name/Firmensitz): ASS-Einrichtungssysteme GmbH, ASS-Adam-Stegner-Straße 19, 96342 Stockheim

Angebotssumme (inkl. 19 % USt.): 55.454,00 EUR

Los 2

Bieter (Name/Firmensitz): Möbelwerk Baum & Hien GmbH, Am Markt 7, 55619 Hennweiler

Angebotssumme (inkl. 19 % USt.): 9.943,76 EUR

Beschluss V-271-43/23**Beschaffung Personalmanagementsoftware für Entgeltabrechnung**

Der Ausschuss für Bau und Vergabe des Kreistages des Landkreises beschließt den Zuschlag für die Beschaffung einer Personalmanagementsoftware für Entgeltabrechnung auf Grundlage einer In-House-Vergabe an den Zweckverband KISA, Eilenburger Straße 1a, 04317 Leipzig zu folgendem Angebotspreis zu vergeben:

Einmalig: ohne Mwst. 10.559,35 Euro [Pos. 5, 6, 7, 8 und 3x Pos. 12]



Mwst. 2.006,28 Euro
inkl. MwSt. 12.565,63 Euro

Monatlich: ohne MwSt. 2.026,46 Euro [Pos. 1 und 6x Pos. 2]
Mwst. 385,03 Euro
inkl. MwSt. 2.411,48 Euro (bzw. 28.937,76 Euro jährlich).

Beschluss V-272-43/23

Vertrag zur Energielieferung Strom und Erdgas für das Jahr 2024 für landkreiseigene Immobilien

Der Ausschuss für Bau und Vergabe des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt die

Vergabe von Energielieferverträgen

für das Projekt/Vorhaben: Energielieferung für landkreiseigene Immobilien
für den Zeitraum vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

an das Unternehmen: Energieversorgung Rudolstadt GmbH,
Oststraße 18,
07407 Rudolstadt

für eine Liefermenge: von ca. 5,1 Mio. Kilowattstunden Erdgas und
von ca. 1,7 Mio. Kilowattstunden Strom.

Beschlüsse des Ausschusses

für Kultur und Bildung (AfK/B) des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt Wahlperiode 2019-2024

20. Sitzung des Ausschusses für Kultur und Bildung am 08.11.2023

Beschluss KB-57-20/23

Genehmigung der Niederschrift der 19. Sitzung des Ausschusses für Kultur und Bildung des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 06.09.2023, öffentlicher Teil

Der Ausschuss für Kultur und Bildung des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt:

Gemäß § 26 Abs. 5 der Geschäftsordnung für den Kreistag in der Neufassung vom 23. Mai 2023 wird die Niederschrift über die 19. Sitzung des Ausschusses für Kultur und Bildung des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 06.09.2023, öffentlicher Teil, mit Beschluss genehmigt.

19. Sitzung des Ausschusses für Kultur und Bildung am 06.09.2023

Beschluss KB-55-19/23

Vergabe der Fördermittel entsprechend der Förderrichtlinie des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt zur Förderung des Ehrenamtes durch Mittel der Thüringer Ehrenamtsstiftung vom 1. Mai 2009, zuletzt geändert am 30.09.2014

– einschließlich Änderungsantrag Ausschuss für Soziales und Gesundheit –

Der Ausschuss für Kultur und Bildung des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt die Vergabe der Fördermittel i. H. v. 42.520,00 Euro zur Förderung des Ehrenamtes durch Mittel der Thüringer Ehrenamtsstiftung entsprechend der Vergabelisten (Anlagen 1-4).

Die beschlossenen Anlagen der Beschlüsse können im Internet auf der Seite www.kreis-slf.de, Rubrik Kreistag, Sitzung des jeweiligen Gremiums oder nach Rücksprache im Büro des Kreistages eingesehen werden.

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

Vergabe Nr. 47/2023-HB: Schuldigitalisierung

SBZ des Landkreises
Saalfeld-Rudolstadt, Am Gewände 9,
07333 Unterwellenborn

Landkreis
Saalfeld-Rudolstadt

Schuldigitalisierung

Leistung: **Los 03 – Erneuerung Datennetz – Haus E**
Ausführungszeitraum: Beginn der Ausführung: 02.01.2024
Fertigstellung der Leistung: 31.05.2024
Abgabetermin beim Auftraggeber: 05.12.2023, 13:00 Uhr
Eröffnungstermin beim Auftraggeber: 05.12.2023, 13:30 Uhr
Bindefrist gemäß VOB/A § 10: 31.12.2023

Komplett: www.service.bund.de und www.kreis-slf.de > Ausschreibungen und Vergabe

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

Vergabe Nr. 50/2023-HB: Schuldigitalisierung

SBZ des Landkreises
Saalfeld-Rudolstadt, Am Gewände 9,
07333 Unterwellenborn

Landkreis
Saalfeld-Rudolstadt

Schuldigitalisierung

Leistung: **Los 04 – Erneuerung Datennetz – Haus D**
Ausführungszeitraum: Beginn der Ausführung: 02.01.2024
Fertigstellung der Leistung: 31.05.2024
Abgabetermin beim Auftraggeber: 05.12.2023, 13:00 Uhr
Eröffnungstermin beim Auftraggeber: 05.12.2023, 13:45 Uhr
Bindefrist gemäß VOB/A § 10: 31.12.2023

Komplett: www.service.bund.de und www.kreis-slf.de > Ausschreibungen und Vergabe

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

Vergabe Nr. 51/2023-HB

Medizinische Fachschule
„Georgius Agricola“, Am Gewände 9,
07333 Unterwellenborn
MEFA Unterwellenborn

Landkreis
Saalfeld-Rudolstadt

Schuldigitalisierung

Leistung: **Los02 Erneuerung Datennetz**
Ausführungszeitraum: Beginn der Ausführung: 02.01.2024
Fertigstellung der Leistung: 30.06.2024
Abgabetermin beim Auftraggeber: 05.12.2023, 13:00 Uhr
Eröffnungstermin beim Auftraggeber: 05.12.2023, 14:00 Uhr
Bindefrist gemäß VOB/A § 10: 31.12.2023

Komplett: www.service.bund.de und www.kreis-slf.de > Ausschreibungen und Vergabe



Wir suchen Sie!

Landkreis
Saalfeld-Rudolstadt

Das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt ist ein moderner Dienstleister für rund 102.000 Bürgerinnen und Bürger im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt. Wir arbeiten mit hohem Engagement, konstruktiv und partnerschaftlich mit Bürgerinnen und Bürgern, Kommunen, Wirtschaft, Verbänden und anderen Behörden zusammen. Mit mehr als 630 Bediensteten stellt das Landratsamt einen der größten Arbeitgeber der Region dar. Eingebettet in einer herrlichen Landschaft von Museen, Schlössern, Stauseen und dem Thüringer Wald bietet das Landratsamt einen sicheren Arbeitsplatz und beste Voraussetzungen für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Die vielfältigen Berufsfelder unserer Kommunalverwaltung spiegeln sich in unserer Personalzusammensetzung wider und bieten jedem Bediensteten vielschichtige Einsatzmöglichkeiten. Werden Sie Teil unseres Teams und gestalten Sie die Zukunft der Region im Landratsamt aktiv mit!

Sachgebietsleiter/in (m/w/d) und Kinderarzt/Kinderärztin (m/w/d)

Kennziffer 2022_030

Kinderarzt/Kinderärztin (m/w/d)

Kennziffer 2022_029

Facharzt/Fachärztin (m/w/d) für Psychiatrie

Kennziffer 2022_004

Systemadministrator/in (m/w/d)

Kennziffer 2023_015

Sozialarbeiter/in (m/w/d) in der Gemeinschaftsunterkunft

Kennziffer 2023_054

Amtstierarzt/Amtstierärztin (m/w/d)

Bewerbungsfrist: 11. Dezember 2023 Kennziffer 2023_095

Sachbearbeiter/in (m/w/d) in der Verwal- tung der Gemeinschaftsunterkünfte

Bewerbungsfrist: 12. Dezember 2023 Kennziffer 2023_110

Jurist/in (m/w/d)

Bewerbungsfrist: 13. Dezember 2023 Kennziffer 2023_086

Schulsachbearbeiter/in (m/w/d) an der Staatlichen Grundschule Probstzella

Bewerbungsfrist: 14. Dezember 2023 Kennziffer 2023_096

Die vollständigen Stellenausschreibungen finden Sie unter:
www.kreis-slf.de > Landratsamt > Stellenausschreibungen

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
Schloßstraße 24 | 07318 Saalfeld | Mail: bewerbung@kreis-slf.de



Besuch in den Thüringen-Kliniken: Landtagsabgeordneter Denny Möller, Geschäftsführer Dr. med. Thomas Krönert, die SPD-Bundesvorsitzende Saskia Esken sowie Landrat und Aufsichtsratsvorsitzender Marko Wolfram.
(Foto: P. Laham)

Besuch in den Thüringen-Kliniken SPD Bundevorsitzende zu Informationsaustausch

Saalfeld. Am Mittwoch, 22. November, besuchte die SPD-Bundesvorsitzende Saskia Esken die Thüringen-Kliniken in Saalfeld. Empfangen wurde sie vom Aufsichtsratsvorsitzenden der Klinik, Landrat Marko Wolfram, und Geschäftsführer Dr. med. Thomas Krönert. Zudem traf sich die SPD-Chefin mit dem Betriebsrat der Thüringen-Kliniken. Begleitet wurde sie dabei von den beiden Landtagsabgeordneten Denny Möller und Diana Lehmann. Krönert lobte ausdrücklich die Unterstützung des Bundes während der Corona-Pandemie. Angesichts des Zusammentreffens mehrerer Krisen – Ukraine-Krieg, Energieversorgung, Klima – seien Strukturveränderungen bei den Krankenhäusern unumgänglich. Für die Thüringen-Kliniken sei deshalb der Neubau eines Bettenhauses unverzichtbar, um langfristig wirtschaftlich arbeiten zu können. Die neue Krankenhausreform mit dem Trend zur Ambulantisierung würde viele Kliniken in

Existenznöte bringen. „Wir brauchen für die Übergangszeit finanzielle Unterstützung bei diesem Wandel“, betonte Krönert. Die SPD-Vorsitzende, selbst früher Kreisrätin in einem Landkreis mit eigener Klinik, warb für die Reform von Gesundheitsminister Karl Lauterbach. „Die Ambulantisierung kommt sowieso, wir müssen die Modernisierung gestalten“, sagte Esken. Ziel sei es, eine ordentliche Grundversorgung in der Fläche zu erhalten. Deshalb werde es künftig Vorhaltepauschalen für die Leistungen geben, unabhängig davon, ob die Leistung auch erbracht wird. Das ist eine Abkehr vom bisherigen System der Fallpauschalen, bei denen über die erbrachte Leistung auch andere Kosten abgedeckt werden konnten. Ein weiteres Thema war die betriebliche Mitbestimmung. Hier seien die Thüringen-Kliniken vorbildlich, bescheinigten Möller und Esken im Anschluss an das Gespräch mit dem Betriebsrat.



4000-Liter-Wasser ab sofort geländegängig Für den Unimog des Technischen Hilfswerkes Ortsverband Rudolstadt-Saalfeld wurde jetzt ein 4000-Liter-Wassertank für das besonders geländegängige Fahrzeug angeschafft. Damit kann das THW jetzt bei Vegetationsbränden in unwegsamem Terrain die Feuerwehren unterstützen. Ermöglicht wurde die Anschaffung durch einen Zuschuss des Landkreises in Höhe von 2000 Euro und je 1000 Euro von der Stadt Rudolstadt und dem Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung (ZWA). Am 21. November stellte Ortsbeauftragter Falk Lehmann die neue Ausrüstung Landrat Marko Wolfram, Bürgermeister Jörg Reichl und ZWA-Geschäftsführer Andreas Stausberg vor. (Foto: P. Laham)



Stadt Saalfeld/Saale

Amtliche Bekanntmachungen

Durchführung des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz – SprengG) i.V. mit der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV)

Anordnung eines Abbrennverbotes für pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 im historischen Zentrum der Stadt Saalfeld/Saale zum Jahreswechsel am 31.12. und 01.01. eines jeden Jahres bis zum Jahreswechsel 2027/2028

Allgemeinverfügung

1. Es wird angeordnet, dass am 31.12. und am 01.01. eines jeden Jahres bis einschließlich des Jahreswechsels 2027/2028 in der Stadt Saalfeld/Saale im Bereich des Altstadtgebietes pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 nicht abgebrannt werden dürfen.
2. Das Gebiet der Allgemeinverfügung wird in dieser Anordnung entsprechend dem beigefügten Lageplan wie folgt eingegrenzt:
 - westlich beginnend an der Blankenburger Straße 9 über die Blankenburger Straße bis zur Blankenburger Straße 2

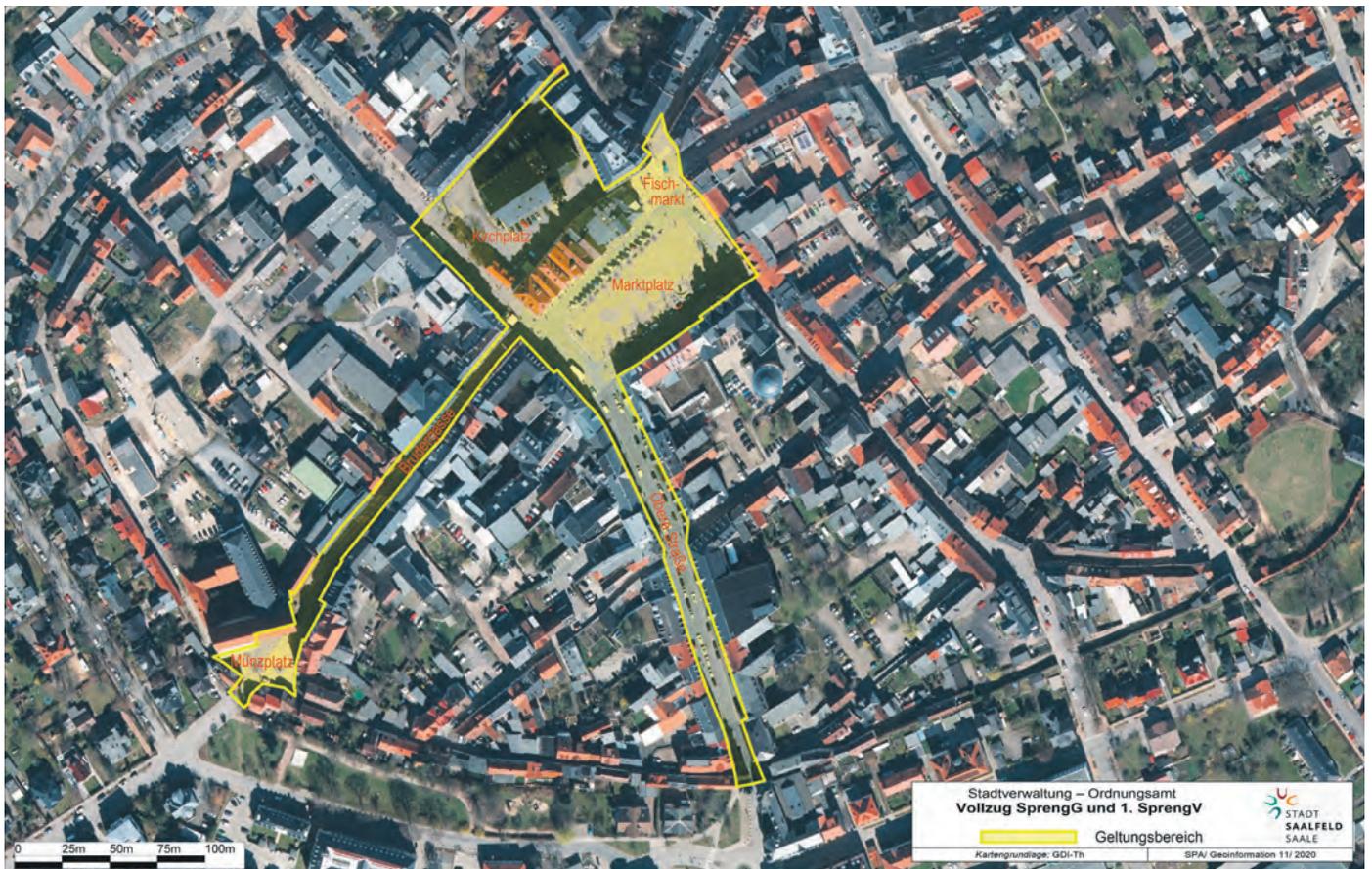
- nordwestlich entlang der Gebäudefront Blankenburger Straße 2, Kirchplatz 2, 3 und 4 bis zur Fleischgasse 1
- nordöstlich von der Fleischgasse 1 entlang der zum Kirchplatz gewandten Gebäudefront Markt 20, Markt 21 bis einschließlich des Kreuzungsbereichs Markt/Fleischgasse/Darrtorstraße/Saalstraße
- vom Markt 22 entlang der Gebäudefront Markt 22 bis Köditzgasse 1;
- südöstlich von der Köditzgasse 1 über die Einmündung Köditzgasse zum Markt 1; entlang der Gebäudefront Markt 1 bis Obere Straße 1
- entlang Obere Straße 1 über die Obere Straße 1a bis 17 bis zum Oberen Tor und vom Oberen Tor entlang der Gebäudefront Obere Straße 34 bis Obere Straße 2 und Markt 6 bis zur nördlichen Gebäudeecke Markt 7;
- von der nördlichen Gebäudeecke Markt 7 entlang der Gebäudefront Brudergasse 1 bis 19, einschließlich dem Münzplatz und vom Münzplatz entlang der Gebäudefront Brudergasse 22 bis 2;
- vom Gebäude Brudergasse 2 entlang der Gebäudefront bis zur Blankenburger Straße 9.

Der Lageplan mit der eingetragenen Verbotszone (Anlage) ist Bestandteil dieser Anordnung.

3. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 wird angeordnet.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Achim Keller
Dezernent
Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz
Abteilung Gesundheitlicher und technischer Verbraucherschutz





Beschlüsse

des Ortsteilrates Wittgendorf vom 9. November 2023

Beschluss-Nr.: OR/099/2023

Der Ortsteilrat des Ortsteils Wittgendorf genehmigt die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung des Ortsteilrates Wittgendorf vom 31. August 2023.

Beschluss-Nr.: OR/093/2023

Der Ortsteilrat Wittgendorf beschließt folgende Termine für die Ortsteilratssitzungen 2024:

- Termine:**
1. 08.02.2024
 2. 02.05.2024
 3. 22.08.2024
 4. 14.11.2024

Beschluss-Nr.: OR/110/2023

Der Ortsteilrat des Ortsteils Wittgendorf beschließt in Abänderung von Beschluss Nr. OR/127/2022 über den Investitionsbedarf des Ortsteils Wittgendorf und legt die Prioritätenliste fest.

Beschlüsse

des Ortsteilrates Schmiedefeld am 13. November 2023

Beschluss-Nr.: OR/085/2023

Der Ortsteilrat des Ortsteils Schmiedefeld genehmigt die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung des Ortsteilrates Schmiedefeld vom 03. Juli 2023.

Beschluss-Nr.: OR/105/2023

Der Ortsteilrat Schmiedefeld beschließt folgende Termine für die Ortsteilratssitzungen 2024:

- Termine:**
- 22.01.2024
 - 15.04.2024
 - 05.08.2024
 - 11.11.2024

Halteverbote haben einen Sinn

Aktuell kommt es wieder häufiger vor, dass Entsorgungsunternehmen Wertstoffe und Restmüll nicht abfahren konnten, weil unzulässig geparkte Fahrzeuge die Zufahrt behinderten. Das Ordnungsamt mahnt daher alle Verkehrsteilnehmer, die bestehenden Haltverbote zu beachten. Das Parken ist – neben den durch Beschilderung gekennzeichneten Bereichen – auch bis zu fünf Meter vor und hinter Einmündungen und Kreuzungen, in scharfen Kurven und an engen Stellen, d. h. wenn die verbleibende Restbreite weniger als drei Meter beträgt, unzulässig.

„Unzulässiges Parken an engen Stellen und in Abbiegeradien behindert nicht nur die stadtechnische Ver- und Entsorgung. Es stellt auch den Winterdienst vor Probleme und es kann lebenswichtige Minuten kosten, wenn die die Fahrzeuge von Rettungsdienst und Feuerwehr im Einsatz behindert werden“, beschreibt Theresa Melle, Leiterin Öffentliche Sicherheit und Ordnung.



Sachbearbeiter/in Gewerbe/Märkte

Die Stadtverwaltung Saalfeld/Saale schreibt die Stelle Sachbearbeiter/in Gewerbe/Märkte (m/w/d) zur unbefristeten Besetzung zum nächstmöglichen Zeitpunkt aus.

Ihre Aufgaben

- Sachbearbeitung gewerblicher Vorgänge (Gewerbean-, Gewerbeum- und -abmeldung)
- Durchführung von Erlaubnisverfahren
- Gewerblicher Prüfdienst sowie Erteilung schriftlicher Auskünfte aus dem Gewereregister
- Organisation, Durchführung und Abrechnung des grünen Wochenmarktes sowie des Montagmarktes
- Bearbeitung von Anzeigen sowie Überwachung zum Verkauf von Pyrotechnik
- Haushaltssachbearbeitung sowie -überwachung

Ihr Profil

- Verwaltungsfachangestellte/r, Fortbildungslehrgang I oder gleichwertiger Berufsabschluss
- Kenntnisse im Gewerberecht, Verwaltungsverfahrensrecht und Ordnungsrecht
- Planungs- und Durchsetzungsvermögen
- souveräner Umgang in Konfliktsituationen
- Bereitschaft zur Tätigkeit außerhalb der regulären Arbeitszeit sowie an Wochenenden
- Führerschein mindestens Klasse B

Unser Angebot

- Eingruppierung in Entgeltgruppe 7 TVöD
- wöchentliche Arbeitszeit 39 Stunden (Teilzeit möglich)
- Jahressonderzahlung
- steuerfreier Sachbezug
- Vermögenswirksame Leistungen

Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen reichen Sie bitte bevorzugt über das Onlineformular ein.
www.saalfeld.de/stellenausschreibungen

Die vollständige Ausschreibung finden Sie auf www.saalfeld.de



– Ende des amtlichen Teils –



Termine, Tipps und Informationen

Stadt- und Kreisbibliothek Veranstaltungen

05.12.2023 | 16 Uhr | Vorhang zu! – unsere beliebte Vorleseerei für Kinder bis 7 Jahre

Diesmal stellt eine unserer Vorlesepaten spannende, freche und fantastische Geschichten für die kleinen Zuhörer vor. Kinderbibliothek, Markt 7, Eingang Brudergasse

07.12.2023 | 19 Uhr | André Kudernatsch mit seinem Programm „Das Kudernatsch Kompott – Satiren. Das Lustigste aus 30 Jahren“ mit dem Musiker Andreas Groß

Süßes oder Saures? Was wird uns Kult-Komiker Kudernatsch zum Nachtisch aus dem Keller holen? Auf jeden Fall etwas Eingemachtes aus 30 Jahren: Kalauer und Kolumnen, Knittel und Kabarett, Krimis und Katastrophen. Das wird mal saftig und mal deftig. Gut abgehangene Wurstgedichte gehören ebenso zur Auswahl wie kühne Kommentare und Geschichten aus dem Gruselkabinett. Zum Glück aber lauter Sachen zum Lachen. Ja, Kudernatsch gibt sein Bestes. Und Andreas Groß am Piano sowieso!

Eintritt: VVK 10€, AK 15€

Stadt- und Kreisbibliothek, Markt 7 (Eingang Brudergasse)



Weitere Informationen unter www.stadt-saalfeld.bibliotheca-open.de

Das „Saalfelder Weihnachtsbüchlein“ 2023

„Alle Jahre wieder“ gibt es zur Adventszeit einen neuen Band des „Saalfelder Weihnachtsbüchleins“. Nun liegt der 120. Jahrgang dieser traditionsreichen Schriftenreihe, in der seit 1854 ausgewählte Beiträge zur Saalfelder Stadtgeschichte veröffentlicht werden, vor.

Das Weihnachtsbüchlein 2023 wird sechs wissenschaftliche Beiträge von ebenso vielen Autoren enthalten. Wie immer sind die Themen sehr vielfältig und beleuchten ganz verschiedene Aspekte. Es geht unter anderem um die Glocken der Johanniskirche, um Prinz Louis Ferdinand und das Gefecht von 1806, um Saalfelder Bibliotheksgeschichte sowie um die Besetzung der Stadt durch Reichswehrtruppen 1923, aber auch um Insekten im Dürer-Park. Erinnert wird darüber hinaus an den 2023 verstorbenen, langjährigen Museumsdirektor und Wiederbegründer des Weihnachtsbüchleins, Dr. Gerhard Werner.

Das neue „Weihnachtsbüchlein“ erscheint wie stets mit Unterstützung durch die Kreissparkasse Saalfeld-Rudolstadt, den Rotary Club Saalfeld e.V. sowie den Geschichts- und Museumsverein Saalfeld e.V. Es wird am **Montag, dem 4. Dezember 2023, um 19 Uhr**, im „Kleinen Saal“ des Stadtmuseums öffentlich präsentiert. Ein Rückblick auf die vergangenen 12 Monate Museumstätigkeit sowie die obligatorische Spendenübergabe für wohltätige Zwecke schließen den Abend ab.





Weihnachts- veranstaltungen in der Saalfelder Bibliothek

Für Kinder ab 4 Jahren.
Bitte vorher anmelden!



DIE | 12.12. | 10 Uhr
Kamishibai-Erzähltheater
„Es klopft bei Wanja in der Nacht“
Bibliothek Gorndorf
Albert-Schweitzer-Str. 132



DO | 14.12. | 16 Uhr
Bilderbuchkino
„Die kleine Hexe - Winterzauber mit Abraxas“
Kinderbibliothek, Markt 7



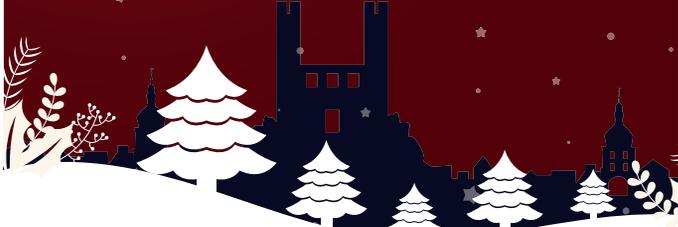


Adventskalender

Schwimmhalle & Sauna Saalfeld

23 tolle Überraschungen

Wir wünschen unseren Gästen eine
schöne Adventszeit und besinnliche Feiertage!





Stadt Rudolstadt

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 24 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV)

Schriftliche Anordnung des Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Tennstedter Straße 8/9, 99947 Bad Langensalza, vom 13. November 2023:

Durchführung des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz – SprengG) i. V. mit der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV)

Anordnung eines Abbrennverbotes für pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 für die historische Altstadt der Stadt Rudolstadt zum Jahreswechsel 2023/2024

Allgemeinverfügung

1. Es wird angeordnet, dass am 31.12.2023 und am 01.01.2024 in der historischen Altstadt der Stadt Rudolstadt pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 nicht abgebrannt werden dürfen.

2. Das Gebiet der historischen Altstadt wird in dieser Anordnung wie folgt eingegrenzt:

• im Norden/Nordosten:

- von der nördlichen Begrenzung der „Schloßstraße“ entlang der Westgrenze des Straßengrundstücks „An den Kutschenremisen“ folgend bis zum Weg „Fischtreppe“;
- der nördlichen Grenze des Weges „Fischtreppe“ folgend über die Brücke Wüstebach bis zum Straßengrundstück „Im Baumgarten“;
- dem öffentlichen Verkehrsraum „Im Baumgarten“ und „Lengefeldstraße“ an der Westgrenze folgend bis Abzweig „Debrastraße“;
- dem öffentlichen Verkehrsraum „Debrastraße“ an der Westgrenze über die Brücke Wüstebach folgend bis zum Grundstück „Debramühle“ (Debrastraße 3);
- der Südwest-Nordost-Grenze des Grundstückes „Debramühle“ folgend bis zum Wüstebach;
- dem Wüstebach folgend bis zur „Burgstraße“;

• im Osten/Südosten:

- dem Wüstebach folgend von der „Burgstraße“ bis zur „Oststraße“;
- der südlichen Begrenzung der „Oststraße“ folgend bis zur östlichen Begrenzung der „Ludwigstraße“;
- der östlichen Begrenzung der „Ludwigstraße“ folgend bis zur Nordgrenze „Anton-Sommer-Straße“;

• im Süden/Südwesten:

- der Nordgrenze der „Anton-Sommer-Straße“ folgend bis zur „Marktstraße“

• im Westen/Nordwesten:

- die „Marktstraße“ querend zur Ostgrenze der Straße „Große Allee“;
- der Ostgrenze der Straße „Große Allee“ folgend bis zur „Weinbergstraße“;
- der Nordgrenze der „Weinbergstraße“ folgend bis zur westlichen Grundstücksgrenze „Strickschule“;

- der westlichen Grundstücksgrenze „Strickschule“ folgend bis „Schlossaufgang I“;
- der westlichen Grenze „Schlossaufgang I“ (Heckweg) folgend bis zur südöstlichen Grundstücksgrenze „Schloßstraße 40 a“;
- der östlichen Grundstücksgrenze „Schloßstraße 40 a“ folgend bis zur nördlichen Begrenzung der „Schloßstraße“.

Ausgenommen von dem festgelegten Gebiet des Abbrennverbots ist das Flurstück 837/2 – Schloßaufgang I Nr. 7. Auf diesem Flurstück gilt das Abbrennverbot nicht.

Der Lageplan mit der eingetragenen Verbotszone (Anlage) ist Bestandteil dieser Anordnung.

3. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 wird angeordnet.

4. Diese Anordnung ergeht kostenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch bei dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Bad Langensalza erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Achim Keller
Dezernent

Anlage: Lageplan

Hinweis zur Bekanntgabe:

Gemäß § 41 Abs. 4 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 212, 223) wird die öffentliche Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung (Verwaltungsakt) dadurch bewirkt, dass deren verfügender Teil ortsüblich bekannt gemacht wird. Dabei ist anzugeben, wo diese Allgemeinverfügung und deren Begründung eingesehen werden können.

Diese Allgemeinverfügung und deren Begründung können wie folgt eingesehen werden:

Ort: Rathaus der Stadt Rudolstadt, Bürgerservice, Markt 7, 07407 Rudolstadt

Zeit: während der üblichen Amtersprechzeiten des Bürgerservices

Montag: 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr
Dienstag: 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch: 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr
Donnerstag: 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag: 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr
Samstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

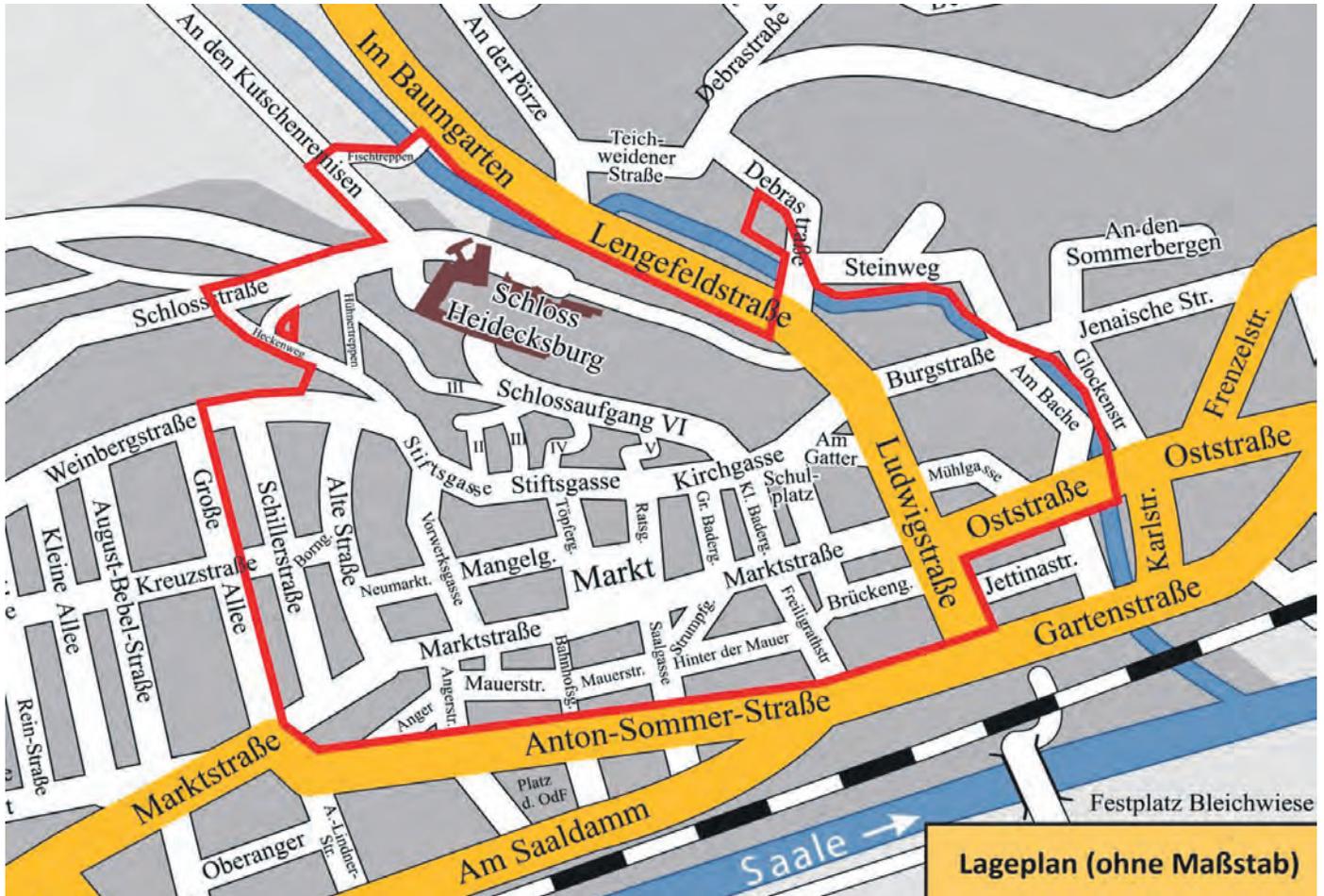
Diese Allgemeinverfügung gilt zwei Wochen nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 3 ThürVwVfG).



Anlage Lageplan

Abbrennverbotszone für Feuerwerkskörper

(Abbrennverbot von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2)



– Ende des amtlichen Teils –

Bekanntmachungen anderer Behörden/Sonstiges

Amtsgericht Rudolstadt

Az.: 5 II 19/13



Aufgebot

In dem Verfahren

- 1) Gunnar **Tomaszewski**, geboren am 06.02.1954, letzte Anschrift: Neumarkt 10, 07407 Rudolstadt
- Verschollener -
- 2) Renate Ruth **Tomaszewski**, geb. Helbig, geboren am 25.03.1956, Neumarkt 10, 07407 Rudolstadt
- Antragstellerin -

wegen Todeserklärungsverfahren

hat das Amtsgericht Rudolstadt am 20.11.2023

beschlossen:

1. Der Verschollene wird aufgefordert, sich bis zum 31.03.2024 vor dem Amtsgericht Rudolstadt zu melden. Anderenfalls kann er für tot erklärt werden.
2. Alle die Auskunft über den Verschollenen geben können, werden aufgefordert, bis zu dem oben bestimmten Zeitpunkt dem Gericht Anzeige zu machen.

gez.

Machill
Rechtspflegerin



Stadt Bad Blankenburg

Amtliche Bekanntmachungen

2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Bad Blankenburg vom 29.07.2022

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) hat der Stadtrat der Stadt Bad Blankenburg in der Sitzung am 18.10.2023 die folgende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

§ 13 Entschädigungen wird wie folgt geändert:

Absatz 1 erhält folgende Änderung der Beträge:

- (1) Die Stadtratsratsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse als Entschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 69,34 Euro sowie ein Sitzungsgeld von 17,33 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind.

Absatz 6 erhält folgende Änderung der Beträge:

- (6) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:
- Ortsteilbürgermeister der Ortsteile Göltitz, Cordobang, Böhlischeiben, Oberwirschbach, Watzdorf und Zeigerheim je 168,56 Euro
 - der ehrenamtliche/r Erste Beigeordnete von 304,34 Euro
 - der/die weitere/n ehrenamtliche/n Beigeordneten von 109,56 Euro

§ 2

Diese 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Bad Blankenburg vom 29.07.2022 tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bad Blankenburg, den 15.11.2023
Stadt Bad Blankenburg

George
Bürgermeister

– Ende des amtlichen Teils –

Termine, Tipps und Informationen



Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Bad Blankenburg

Montag	geschlossen
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 17:30 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr

Telefon: 036741/37-0
E-Mail: stadt@bad-blankenburger.de

Rudolstadt.

be
real

INFLUENCE
RUDOLSTADT

ausbildung.
rudolstadt.de



Die Bewerbungsfristen zum Ausbildungsstart 2024 enden am 15. & 31.01.24!
Nutze deine Talente und Fähigkeiten, bewirb dich für eine Ausbildung bei
der Stadtverwaltung und starte deine Zukunft für Rudolstadt.
Für weitere Infos zu den angebotenen Ausbildungen & Qualifikationen
einfach QR-Code scannen.

please scan!